

Gunther Teubner und Helmut Willke: Kontext und Autonomie

1. Leben, wissenschaftliches Werk der Autoren

Gunther Teubner (*1944) studierte von 1963 bis 1967 Rechtswissenschaften in Göttingen und Tübingen, wo er 1970 mit einer Arbeit zu »Standards und Direktiven in Generalklauseln« promoviert wurde. In Tübingen folgte dann auch 1977 seine Habilitation zum Thema: »Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung: Rechtsmodelle für politisch relevante Verbände«. Seine *Venia legendi* lautete Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht und Rechtssoziologie. 1977 wurde er als Professor an die Universität Bremen berufen. Von 1981 bis 1993 arbeitete Teubner am Europäischen Hochschulinstitut Florenz. In diese Zeit fällt die Arbeit am hier besprochenen Schlüsselwerk. 1993 bis 1998 hatte er die Otto-Kahn-Freund Professur an der London School of Economics inne. Anschließend und bis 2009 lehrte und forschte Teubner an der Universität Frankfurt, in dieser Zeit wurde er *Principal Investigator* des Exzellenzclusters »Normative Ordnungen«. Von 2010 bis 2013 war er Jean-Monnet-Professor am International University College in Turin. Gastprofessuren führten ihn nach Nord- und Westeuropa, Nordamerika und Ostasien.

Fast von Beginn an versteht sich Teubner als Rechtstheoretiker, der Anschlüsse sowohl an die Rechtswissenschaft als auch an die Soziologie sucht und findet. Die auch für das Schlüsselwerk zentrale Figur des reflexiven Rechts entwickelt Teubner schon zu Beginn der 1980er-Jahre. *Reflexives Recht: Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive* erscheint 1982 und ist bis heute in fünf weitere Sprachen übersetzt (Englisch, Französisch, Spanisch, Dänisch und Chinesisch). 1984 erscheint das mit Helmut Willke gemeinsam publizierte und hier zu besprechende Schlüsselwerk *Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht*. Dieses nimmt auch für Teubners Werk eine Schlüsselstellung ein, denn seither hat ihn die Frage nach Steuerungsmöglichkeiten in einer differenzierten Gesellschaft – und der zugehörigen Rolle des Rechts – durchgängig beschäftigt. Dazu bestimmt er zunächst *Recht als autopoietisches System* (1989) (ins Englische, Französische, Italienische, Portugiesische, Japanische, Spanische, Ungarische, Chinesische und Georgische übersetzt). Damit wird steuerungstheoretisch klar, dass auch das Recht allenfalls indirekt Einfluss auf

gesellschaftliche Entwicklungen nehmen kann. Früh treibt ihn die Idee von »Verfassungen ohne Staat« um. Schon 1983 erscheint der Aufsatz ›Corporate Responsibility‹ als Problem der Unternehmensverfassung (in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 12, 1983, 34–56). Steuerungs- und Verfassungstheorie konvergieren im weiteren Werkverlauf. Die Leitfrage bleibt, wie eigensinnige gesellschaftliche Einheiten dazu angeregt werden können, anderen eine brauchbare Umwelt abzugeben – abgesichert durch »Sozialverfassungen«: Konstitutionalismus kann nur dann Geltung erfahren, wenn die enge Verbindung von Verfassung an das Recht aufgegeben und stattdessen funktional gefragt wird, was in anderen Gesellschaftsbereichen (vor allem der Ökonomie) *wie* eine Verfassung – also konstituierend und limitierend – wirken könnte. Dies zeigt, dass jede von Teubners rechtstheoretischen Fragen immer auch auf rechtssoziologische Antworten zielt.

Helmut Willke (*1945 †2024) studierte ab 1968 Rechtswissenschaft und Soziologie in Tübingen und Köln. Auch er wurde in Tübingen promoviert, 1975 mit einer Arbeit über »Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie, Schritte zu einer normativen Systemtheorie«. Der Titel seiner Habilitationsschrift lautete *Entzauberung des Staates*. Das Verfahren durchlief er in Köln, noch währenddessen wurde er 1982 an die Universität Bielefeld berufen. Ab 1983 war er an der Bielefelder Fakultät für Soziologie Professor für Planungs- und Entscheidungstheorie. 1994 wurde er mit dem Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausgezeichnet. 2002 wechselte er dort auf die Professur für Staatstheorie und Global Governance. 2008 folgte er dem Ruf auf den Lehrstuhl für Global Governance an der Zeppelin-Universität Friedrichshafen.

Aus der *Entzauberung des Staates* (1983) wird später der Auftakt einer ersten Trilogie, die 1992 über die *Ironie des Staates* 1997 zur *Super-vision des Staates* führt. Die schon im Schlüsselwerk thematisierte »Kontextsteuerung« erfährt in diesen Werken einen Feinschliff. Willkes Blick ruht aber weiter auf dem Staat und fragt nach dessen Steuerungskapazität unter Bedingungen wachsender gesellschaftlicher Komplexität, wobei die Entwicklungen der Globalisierung und der Wissensgesellschaft von zunehmender Bedeutung sind. So wie Teubner die unmittelbaren Interventionsmöglichkeiten des Rechts entzauberte, tut Willke dies mit Blick auf den Staat. Dieser bleibe zwar der Souverän und Politik verfüge als einziges soziales System über die Kompetenzkompetenz des Steuerens, müsse aber Wege aus der unausweichlichen Überforderung finden. Diese Gedanken baut Willke zunächst in drei weiteren Büchern mit dem Titel »Systemtheorie« aus (I: *Eine Einführung in die Grundprobleme*, 1982; II: *Interventionstheorie*, 1994; III: *Steuerungstheorie*, 1995). Auch die »Atopia-Reihe« umfasst drei Bände (*Atopia*, 2001; *Dystopia*, 2002; *Heterotopia*, 2003) und verschärft die Steuerungsproblematik

dahingehend, dass dem Staat politisch zu klärende Fragen epistemisch über den Kopf wüchsen. Willke reagiert mit zwei Büchern auf die politikwissenschaftliche Governance-Debatte (*Global Governance*, 2006; *Smart Governance*, 2007.)

Die nächsten drei Bücher widmen sich der politischen Form der Demokratie (*Demokratie in Zeiten der Konfusion*, 2014; *Dezentrierte Demokratie*, 2016; *Komplexe Freiheit*, 2019). Wie kann demokratisches Planen und Entscheiden auf eine komplexe Gesellschaft eingestellt werden? Um der Politik unter diesen Bedingungen überhaupt noch die Möglichkeit einzuräumen, einen steuernden Unterschied zu machen, müsste sie davon überzeugt werden, dass es sich lohnt, mehr zu wissen. Gemeint ist damit, dass politische Entscheidungen stärker von inhaltlichen Kriterien der Expertise und Kompetenz bestimmt werden. Hierin zeigt sich ein weiterer roter Faden in Willkes Schaffen, nämlich das Denken in prozeduralen Fragen. Waren dies zu Beginn noch »Verhandlungssysteme«, so kennzeichnet sein Modell der »reflexiven Repräsentativität« (Willke 2019), das es dem endgültig entzauberten Staat erlaubt, besonders schwierige und langfristige Aufgabenkomplexe an »Spezialsenate« zu delegieren. Dieses Modell reicherte er in seinem letzten Buch *Klimakrise und Gesellschaftstheorie* (2023) noch um Überlegungen zu einem »Weltkongress für Ökologie ›von unten‹« an (Willke 2023: 203 f.). Von unten meint hier erneut, aus der gesammelten Expertise von »Organisationen, Bewegungen und Gruppierungen ein dezentriertes, polyzentrisches Netz von Netzwerken« zu formen (ebd.: 209), das dann, womöglich über Spezialsenate, noch den Weg in politische Entscheidungen finden muss. Helmut Willke verstarb am 15. Januar 2024.

Teubner und Willke sind zwei der wichtigsten Autoren der Weiterentwicklung der insbesondere von Niklas Luhmann gelegten Grundlagen einer soziologischen Systemtheorie. Wer heute auf dieser Basis über gesellschaftliche Steuerung spricht, kann entweder das hier zu besprechende Schlüsselwerk zum Ausgangspunkt nehmen oder an die von den Autoren vorgenommenen Weiterführungen anschließen (siehe Abschnitt 4). Insbesondere in der Rechtssoziologie, aber auch darüber hinaus, ist *Kontext und Autonomie* zum festen Referenzpunkt für Fragen danach geworden, welche Rolle Politik und Recht in einer komplexen Gesellschaft bleibt. Wie für die Systemtheorie generell ist dabei ein deutliches Ungleichgewicht zwischen deutschsprachiger und darüber hinausweisender Rezeption zu konstatieren. In diesem Zusammenhang ist gleichwohl auf den von Alberto Febbrajo und Gunther Teubner (1992) herausgegebenen englischsprachigen Sammelband *State, Law and Economy as Auto-poietic Systems. Regulation and Autonomy in a New Perspective* hinzuweisen, der diese Debatte erstmals internationalisierte. Sowohl die Texte Teubners als auch Willkes wurden in den Folgejahren in viele Sprachen (siehe oben) übersetzt. Die Spezialsoziologien und Nachbardisziplinen

orientierten sich dann eher an den jeweiligen Schwerpunkten: Teubner wirkte stärker in Rechtswissenschaft und -soziologie hinein, Willke diskutierte man intensiver in Politikwissenschaft und politischer Soziologie.

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Das intensivierte Nachdenken über erschwerte Steuerungsbedingungen folgt der sogenannten Planungseuphorie, die in den 1960er-Jahren bis in die 1970er-Jahre hinein Hochkonjunktur hatte (Bröckling 2016; Seefried 2014; van Laak 2012). Insbesondere mit Blick auf die 1960er-Jahre formuliert Helmut Schelsky (1980: 23 f.): »Man wird einmal das Jahrzehnt seit der Mitte der sechziger Jahre als eine Euphorie, ein Überschäumen des *Planungsgedankens* beschreiben und dann den bis heute wenig erforschten Abklang dieser Hoffnungen ergründen müssen.« Schelsky (ebd.) hatte dabei die zentralen Planungsstäbe Horst Ehmkes im Bundeskanzleramt unter Willy Brandt oder die der rheinland-pfälzischen Landesregierung unter Helmut Kohl vor Augen. Die Planungseuphorie aber war ein globales Phänomen. Berühmt geworden ist das chilenische Projekt *Cybersyn* (»cybernetic synergy«) in der Amtszeit Salvador Allendes (1970–1973). Eine Gruppe von Ingenieuren um dem Kybernetiker Stafford Beer entwickelte ein Computernetzwerk, das die gesamte chilenische Wirtschaft in Echtzeit regeln sollte (Medina 2011; Schweer 2019). Kybernetisches Regelungsdenken fand ab 1965 (unter Präsident Lyndon B. Johnson) in Form des *Planning Programming Budgeting System* (PPBS) sogar Eingang in die US-amerikanische Haushaltspolitik auf Bundesebene. Es wurde 1971 eingestellt.

Planung hatte also auch Einzug in liberale Demokratien gefunden. Der Ost-West-Konflikt der Nachkriegszeit kann durchaus als weiterer gesellschaftlicher Kontext hinzugezogen werden. Teubner und Willke, hierzu wird Abschnitt 3 ausführlicher, nahmen die Unmöglichkeit zentraler Gesellschaftssteuerung gerade zum Anlass, über Alternativen nachzudenken. Das Modell sozialistischer Zentralsteuerung diente ihnen als Beispiel für eine hohe Steuerungskomplexität, die jedoch an einer zu niedrigen Autonomie gesellschaftlicher Teilbereiche laborierte und somit eine dankbare Kontrastfolie abgab. Ein zu liberales Marktmodell war ihnen zufolge aus umgekehrten Gründen ebenfalls zum Scheitern verurteilt, denn es überließ den Gesellschaftsbereichen zu viel an Selbststeuerung, sodass von unterkomplexer Steuerungskapazität auszugehen sei.

Den Abklang der Planungseuphorie zu erforschen, wie Schelsky es gefordert hatte, setzte sich dann die differenzierungstheoretische Ernüchterungsoffensive zum Ziel. Beiträge wie Luhmanns (1981) *Politische*

Theorie im Wohlfahrtsstaat stellten die Möglichkeit der Steuerung komplexer Gesellschaften grundsätzlich in Frage, sodass nicht nur das Scheitern von Großprojekten wie dem PPBS oder *Cybersyn* geradezu erwartbar wurde. Auch die anschließende, im Laufe der 1970er- und 1980er-Jahre aufkommende Rede von Vollzugsdefiziten und Steuerungskrisen zeige, so Markus Gottwald (2014: 29), dass dieser Steuerungs- pessimismus keineswegs nur eine intellektuelle Spitzfindigkeit sei, sondern darunter »eine theoretische Generalisierung von sich zu jener Zeit aufdrängenden empirischen Beobachtungen« verstanden werden könne.

Steuerungsversuche, so wurde aus differenzierungstheoretischer Sicht deutlich, scheiterten am Eigensinn der Zielsysteme und setzten schon mit ihrer Artikulation Prozesse frei, deren Dynamik Unplanbarkeit zur Folge haben musste. Planung wurde selbst nicht als Resultat, sondern als Element soziokultureller Evolution aufgefasst (hierzu auch: Espino- to 2002: 331 ff.).

Luhmann war es nun darum zu tun, diese Diagnose in Form einer neuen Gesellschaftstheorie zu verdichten; *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie* erscheint im selben Jahr wie *Kontext und Autonomie*. Die gesellschaftstheoretische Debatte ist vielfach nachgezeichnet und beschrieben worden (Habermas/Luhmann 1990). Mit der mit den *Sozialen Systemen* vollzogenen »autopoietischen Wende« standen nun Aspekte wie Autonomie und Selbstreferenz im Mittelpunkt des Interesses und zur Erklärung scheiternder externer Eingriffe zur Verfügung. Luhmann machte diesen Punkt stark, ein Nachdenken über verbleibende Steuerungsoptionen unter diesen Bedingungen überließ er vollständig anderen. Genau diese Lücke bearbeiten Teubner und Willke mit *Kontext und Autonomie*.

3. Darstellung des Schlüsselwerkes

Teubner und Willke stellen zunächst die Grundthese auf, dass Selbstreferenz und Eigendynamik ausdifferenzierter Systeme – gegeben werden hier die Beispiele: Wirtschaft, Wissenschaft, Erziehung, Kultur, Militär, Technologie – eine zentrale politische Steuerung durch Mittel des Rechts immer weniger zuließen (5). Sie belassen es aber von Beginn an nicht bei einer Problem diagnose, sondern fügen sogleich hinzu, dass es dann darum gehen müsse, Selbstorganisation und Selbststeuerung anzuregen.

Auch wenn im Folgenden besonderes Augenmerk auf die von Teubner und Willke ins Spiel gebrachten Lösungen gelegt wird, ist zunächst ihre dreigliedrige Problem diagnose (Teile I und II) zu skizzieren. (1) *Steigerung der Eigenkomplexität gesellschaftlicher Systeme*: Die Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Spezialbereiche (Funktionssysteme) habe einerseits zu einer enormen Steigerung des Leistungsvermögens geführt.

Andererseits sei diese Spezialisierung mit dem Preis erkauft, dass die Systeme ihre gesellschaftliche Umwelt aus dem Blickfeld verloren hätten, obwohl die Bereiche aufeinander angewiesen seien (keine Wissenschaft ohne Wirtschaft, keine Wirtschaft ohne Recht usw.). Das (globale) Wachstum der Funktionssysteme sowie ihre Verflochtenheit hätten überdies unkontrollierbare Prozess- und Handlungsketten zur Folge. Eine Kommunikation könne andernorts unbeabsichtigte Folgen aufweisen, die eine unüberblickbare und schon gar nicht kontrollierbare Dynamik in Gang setzten. (2) *Steigerung der Weltkomplexität und die Emergenz lateraler Weltsysteme*: Dieser Aspekt rekurriert vor allem auf Probleme des Nationalstaats. Zum einen seien die Teilsysteme ihrerseits mächtig und operierten nicht selten längst global (z.B. Wirtschaft oder Wissenschaft), zum anderen hätten sich transnationale Organisationen rund um diese globalisierten Probleme gebildet, wie etwa die WTO für den Bereich des Handels, aber auch Wissenschaft, Religion oder Arbeiterbewegung hätten sich längst vom Nationalstaat emanzipiert (9). (3) *Verlagerung des Zeithorizontes und der operativen Perspektive in die Zukunft*: Noch immer, so konstatieren die Autoren hier, dominierten in Recht und Politik kurzfristige Rücksichten und Zwänge und auch die Modellierung mache in Rechtswissenschaft, Staatstheorie, Soziologie und Politologie kaum Fortschritte. Gleichzeitig aber steige der Problemdruck künftiger Generationen (10).

In einem Vierfelderschema illustrieren Teubner und Willke die bisherige Lage, aber auch die aus ihrer Sicht Abhilfe schaffende Option. Die Tabelle sieht die Dimension Teilsystemkomplexität (»intern«) mit den Ausprägungen hoch und niedrig vor. Diese Werte kann auch die zweite Dimension, Steuerungskomplexität (»extern«), annehmen. Ist beides niedrig, hat man es mit prä-moderner, repressiver Steuerung zu tun. Eine niedrige Steuerungs- bei hoher Teilsystemkomplexität kennzeichnet die liberale Selbststeuerung, während umgekehrt eine hohe Steuerungs- bei niedriger Teilsystemkomplexität sozialistische Zentralsteuerung anzeige. Vonnöten sei aber ein hohes Selbst-Steuerungspotential mit hoher Steuerungskomplexität in Einklang zu bringen. Ebendies charakterisiert ihr eigenes Modell, das hier als post-moderne, reflexive Steuerung eingeführt wird (13).

In Teil III wird »Reflexion als Steuerungsprinzip« eingeführt. Reflexion wird definiert als »die Fähigkeit der Teilsysteme, Mechanismen zu institutionalisieren, durch welche sie ihre eigene Identität thematisieren können und genau darauf einstellen, daß in ihrer relevanten Umwelt andere Teilsysteme in Interdependenzbeziehungen agieren – daß also jedes Teilsystem eines vernetzten Systems für die jeweils anderen Teilsysteme eine brauchbare Umwelt darstellen muß« (6). Wie also macht man selbstreferentiellen System klar, dass es auch in ihrem eigenen Interesse liegt, anderen eine brauchbare Umwelt abzugeben? Verhaltenssteuerung

sowie jeder Versuch direkter Einflussnahme pralle an der Autonomie der Teilsysteme ab. Also, so Teubner und Willke, müsse es um »Strukturvorgaben für Organisationsformen, Verfahrensweisen und Kompetenzabgrenzungen« gehen (14). Der Rest von Teil III befasst sich konkreter mit dem (Teil-)Vorschlag »dezentraler Kontextsteuerung«, während Teil IV sich »reflexivem Recht« widmet. Wer das weitere Werk beider Autoren auch nur oberflächlich kennt, wird keine Mühe haben, zu erkennen, dass der erste Aspekt von Helmut Willke und der zweite von Gunther Teubner ausgearbeitet wurde.

In »Willkes Part« zur Kontextsteuerung tritt ein Element hervor, das sich wie ein roter Faden auch durch spätere Publikationen zieht: Willke denkt über prozedurale Lösungen nach. Wenn das Ziel lautet, die Vorteile der (internen) Teilbereichsautonomie zu wahren, dabei aber (externe) Steuerung zu lancieren, sofern negative Externalitäten aus der Selbststeuerung der Funktionssysteme erwachsen, könnten *Verhandlungssysteme* das Mittel der Wahl sein. Diese Vokabel ist auch (siehe Abschnitt 4) für die Governance-Forschung von erheblicher Bedeutung. Reflexive Steuerung erscheint möglich, »wenn die Kontrolle der Kontrolle verlagert wird auf die Organisation der Interaktionsbeziehungen zwischen den Teilsystemen« (17; Hervorh. i. O.). Genau zu diesem Zweck werden hier Verhandlungssysteme vorgeschlagen. Verbindliche Kontextregelungen würden so nicht mehr von der Politik allein formuliert und vorgegeben, sondern Regeln wären das Ergebnis »der interdependenzgesteuerten Interaktion aller betroffenen Akteure« (ebd.). Nicht nur würde man damit der Annahme selbstreferentieller Systeme gerecht, in die von außen nicht eingegriffen werden könne. Für die Steuerungswirksamkeit dezentraler Kontextsteuerung in Form von Verhandlungssystemen spreche zudem, dass die Beteiligung der Teil(system)e Bindungswirkung entfalte. Hierzu passten »Formen reflexiven Rechts«, die kontextuierende Verfahrens- und Organisationsregelungen beisteuerten (18).

Damit ist zu »Teubners Teil« übergeleitet. Das Recht müsse zunächst einmal darauf eingestellt werden, seinerseits ein selbstreferentielles System mit einer so hohen operativen Autonomie zu sein, dass es nur noch »ein sehr rudimentäres Bild seiner gesellschaftlichen Umwelt« hat (21). Auch das Recht scheidet als zentrale gesellschaftliche Steuerungsinstanz also aus. Reflexives Recht zielt stattdessen auf »regulierte Autonomie«. Es »fördert aktiv selbst-regulierende ›lernende‹ Sozialsysteme und versucht zugleich, deren negative externe Effekte mit kompensatorischen Korrekturen abzubauen. [...] Die Rolle reflexiven Rechts besteht dann darin, einerseits integrative Mechanismen für Verfahren und Organisation innerhalb der betroffenen Teilsysteme selbst bereitzustellen, andererseits Vorgaben und Organisation externer Verhandlungssysteme zu regulieren« (24).

Die Reflexion innerhalb der Teilsysteme könne rechtlich bereitgestellt werden und die Regeln von Verhandlungssystemen, die mehrere

Teilsysteme versammeln, sollten ebenfalls rechtlich reguliert werden. Mit anderen Worten schaffe das Recht strukturelle Voraussetzungen für die Reflexionsprozesse anderer Sozialsysteme; ebendies wird hier als »responsives Recht« gefasst (30). Diese Reflexionen zielen darauf, dass sich die Systeme als Teil eines Ganzen auffassen und ihre Handlungen dementsprechend darauf einstellen, anderen eine brauchbare Umwelt zu sein, die auch zur je eigenen Reproduktion benötigt wird. Hierzu solle das Recht von einer umfassenden »Konfliktregulierung in allen möglichen Sozialkontexten« absehen (28). Stattdessen solle es sich darauf konzentrieren, »Normierungen für Verfassungen, Verfahren, Organisation und Kompetenzen (zu) entwickeln, die andere Sozialsysteme als Voraussetzung demokratischer Selbst-Organisation und Selbst-Regulierung benötigen« (29). Auch wenn die Bedeutung dieser Reflexionsanstoßkompetenz hoch anzusiedeln ist, sei damit nicht gemeint, dass das Recht die Gesamtverantwortung für soziale Ergebnisse übernehme (ebd.).

Teil V thematisiert abschließend die (veränderten) Funktionen von Politik und Recht. Eine hochgradig differenzierte Gesellschaft schließt direktes und unmittelbares Beeinflussen aus. Wirkungen könnten nicht kausal zielsicher determiniert, wohl aber angestoßen werden (31). Steuerungstheorie müsse »die Geschlossenheit und Undurchdringlichkeit komplexer Teilsysteme« ernst nehmen (33). Steuernde Systeme, für die »die Politik mit den Mitteln des reflexiven Rechts« am Ende eher ein Beispiel ist, müssten ihre Steuerungswirksamkeit darauf aufbauen, sich selbst in einer solchen Weise zur Umwelt des gesteuerten Systems zu machen, »daß das gesteuerte System aus seiner Umweltbeobachtung heraus systemintern Informationen und Bedeutungen generiert, welche die strukturelle Organisation seines Operationsmodus in einer bestimmten Weise verändert« (ebd.).

Teubner und Willke haben damit gezeigt, auf welchem Komplexitätsniveau eine Steuerungstheorie anzusiedeln ist, um auf eine vielfältig differenzierte Gesellschaft eingestellt werden zu können, die unmittelbare Durchgriffe ausschließt. Damit war der Grundstein dafür gelegt, über (verbliebene) Steuerungsoptionen unter differenzierten Bedingungen nachzudenken. Wie an diese Vorlage angeschlossen wurde, thematisiert der nächste Absatz.

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

Die Rezeptionsgeschichte von *Kontext und Autonomie* beginnt am selben Ort, nämlich in der *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. Im ersten Heft des Jahres 1985 erscheinen drei den Beitrag von Teubner und Willke

kommentierende Artikel von Niklas Luhmann, Richard Münch und Peter Nahamowitz (siehe Abschnitt 5).

Der erste Satz von Luhmanns (1985) Replik lautete: »Ein mutiger Vorschlag!« Aus seiner Sicht aber war das Initiieren von Reflexion im Rahmen von Verhandlungssystemen schon zu direkt konzipiert. Zwar seien autonome Systeme durchaus zu Reflexionen anzuregen, ansonsten wären sie zu bestandserhaltendem Wandel auch gar nicht fähig, aber: »Allenfalls auf Umwegen würde man mithin zu rechtstheoretischen, rechtsdogmatischen oder gar rechtspolitischen Konsequenzen kommen (aber eben dieser Verweis auf Umwege über hohe Abstraktionslagen dürfte das Fruchtbare an dem Gedanken sein).« (ebd.: 2)

An dieser Stelle verfolgt Luhmann nun nicht diesen Umweg zum responsiven Recht (Bora 2023). Genau auf solche Umwege in Richtung Rechtsdogmatik wird sich Teubner (2010; 2014) gleichwohl später begeben. Luhmann aber betont, dass es sich auch beim Recht um ein autopoietisch-geschlossenes System handele, das folglich nur sich selbst regulieren könne.

Teubner und Willke hatten diesen Punkt gerade stark gemacht: Eine anspruchsvolle Steuerungstheorie sollte ja gerade davon ausgehen, dass Steuernde wie auch Gesteuerte selbstreferentiell operierten. Auch an den im kommentierten Artikel zuletzt geäußerten Gedanken, sich selbst derart zur Umwelt eines Zielsystems zu machen, dass dort Veränderungen wahrscheinlicher werden, schließt Luhmann nicht weiter an.

Richard Münch (1985) kritisiert vor allem die Architektur der Systemtheorie selbst, die etwa kulturelle Unterschiede einebene, demgegenüber Autonomie und funktionale Differenzierung überbetone. Zentral für die weitere Rezeptionsgeschichte ist dann sein Hinweis, dass solche Konzepte nicht ohne handlungstheoretische Rückbindung auskommen könnten. Der Beitrag von Peter Nahamowitz (1985) argumentiert kapitalismustheoretisch und kommt so zu dem Schluss, dass schon die Annahme der Selbstregulierung grundlegend falsch ansetzt. Der Schädlichkeit des Kapitalismus sei durchaus beizukommen, dafür aber bräuchte es mehr und eben nicht weniger staatliche Wirtschaftssteuerung.

Zwei wesentliche Linien auch der weiteren Rezeptionsgeschichte sind hier im Kern bereits erkennbar: (1) Die reflexive Steuerung wird selbst als steuerungsskeptischer Ansatz rezipiert. (2) Eine von Akteuren absehbende Steuerungstheorie sei empirisch inadäquat.

Auf beide Probleme schien zunächst der akteurzentrierte Institutionalismus (Scharpf 1989; Mayntz/Scharpf 1995; Mayntz/Scharpf 2005) und später die *Governance-Theory* (Mayntz 2006) Antworten zu haben. Renate Mayntz und Fritz Scharpf, um die wichtigsten Figuren der deutschsprachigen Debatte zu nennen, nahmen ihren Steuerungsrealismus ab. Auch sie betonten vielfältige Schwellen, Implementationsprobleme, nicht intendierte Nebenfolgen usw. Ihr Steuerungs begriff war ebenfalls nicht

an die Wirkung, sondern an die Intention gebunden. In seinem Rückblick auf die Rezeptionsgeschichte des hier besprochenen Schlüsselwerks kommentiert Klaus J. Röhl (2013) pointiert: »Wissenschaft und Politik haben sich vom systemtheoretischen Steuerungs nihilismus nicht abhalten lassen. Scharpf und Mayntz haben sich auf der ganzen Linie durchgesetzt.«

Die akteursorientierte Steuerungstheorie, so zeichnet es Gottwald (2014: 56) nach, konnte umstandslos Akteure als Dolmetscher mit »multilingualer Kommunikationskompetenz« (Scharpf 1989: 15) voraussetzen. Mayntz (1997: 199) sieht in der Berücksichtigung der Akteursebene *den* analytischen Vorzug gegenüber der Systemtheorie: »Und da alle Menschen in den Sprachen verschiedener Teilsysteme sprechen, gibt es auch keine Schranken für die intersystemische Kommunikation infolge medialer Inkompatibilität.«

Auch Michael Hutter (1989) Konzept der »Konversationskreise« gehört zu den Pionierarbeiten differenzierungstheoretischer Steuerungsüberlegungen. Ironischerweise wurde diesem von Teubner (1989: 103) entgegengehalten, dass die Konversationskreise so konzipiert seien, dass Funktionssysteme in Interaktionen einträten, die nach dem Muster *Alter* und *Ego* gedacht seien. Da aber Funktionssysteme nicht direkt miteinander in Verbindung treten könnten, läge die Sache komplizierter: Konversationskreise seien vielmehr Inter-Organisationssysteme, die zunächst einmal einen Transfer zu rechtlichen *und* wirtschaftlichen Grenzstellen bewerkstelligen müssten – erst dann könnte ein weiterer Transfer auf die Ebene der beteiligten Funktionssysteme erfolgen (ebd.: 103 f.; hierzu auch: Amstutz 2002). Damit antwortet Teubner indirekt auch auf den Kritikpunkt, dass die Verhandlungssysteme der reflexiven Steuerung ihrerseits doch mit Akteuren besetzt seien, die ebenso wenig Funktionssysteme repräsentieren könnten. 1994 veröffentlichen Hutter und Teubner dann gemeinsam den Aufsatz »Der Gesellschaft fette Beute. *Homo juridicus* und *homo oeconomicus* als kommunikationserhaltende Fiktionen«. Die wenigen Protagonisten dieser Tradition bilden einen eigenständigen Referenzrahmen.

Wenig später verabschiedet sich auch der institutionalistische Ansatz vom Paradigma der Steuerungstheorie, um fortan von Governance zu sprechen (Benz et al. 2007; Mayntz 2008; Schuppert 2006). Fortan galt es, »Strukturen, Mechanismen und Wirkungen der Bewältigung von Interdependenz zwischen individuellen, kollektiven oder korporativen Akteuren zu beleuchten« (Benz et al. 2007: 18). Damit ebbten die Bezüge zu Teubner und Willke ab, bis pauschal gefragt wird, ob Arbeiten zum systemtheoretischen Gestaltungsdenken überhaupt »noch von Aktualität sind oder als ›gesunkenes Kulturgut‹ eher in das Spektrum der Ideengeschichte gehören« (Lange 2007: 176).

Eine Erörterung der Entwicklung zur *Governance-Theorie* kann hier nicht geleistet werden (dazu: Bora 2017). Erstaunlich aber ist, dass viele

für das Governance-Paradigma wesentliche Elemente bereits bei Teubner und Willke enthalten sind: Verhandlungssystem als Mechanismus der Interdependenzbewältigung, die Relation und Verschachtelung unterschiedlicher Ebenen (»der regionalen Bereiche Gemeinde, Regionen und Länder«, Teubner/Willke 1984: 15), das Aufkommen neuer Einflussakteure jenseits von Politik und Recht.

Wie in Abschnitt I bereits geschildert, gehören zur Geschichte der Weiterentwicklung dieses Ansatzes die weiteren Arbeiten der beiden Autoren. Sowohl der Ursprung der reflexiven Steuerung von 1984 als auch die vielfältigen Aus- und Umbauten seither werden verstärkt seit den 2010er-Jahren aufgenommen. Zu denken sei dabei an die zwar heterogenen, gleichwohl unter einem Dach versammelten Ansätze einer »Kritischen Systemtheorie« (Amstutz/Fischer Lescano 2013; Möller/Siri 2016; Scherr 2015). Auch das Konzept der »Irritationsgestaltung« (Mölders 2019; 2021) knüpft explizit an *Kontext und Autonomie* an. Es teilt den Grundgedanken, nicht von unmittelbaren Durchgriffen, wohl aber von gestaltbaren Irritationschancen auszugehen. Das Ignorieren von Steuerungsansinnen könne entlang von Sach-, Sozial- und Zeitdimension erschwert werden: Es könne nur irritiert werden, dies aber in signifikant unterschiedlicher Art und Weise. Auch die schon bei Teubner und Willke (1984) angelegte und bei beiden weiter ausgearbeitete Annahme, Instanzen jenseits des (Rechts-)Staates als »gesellschaftliche Korrektive« aufzufassen, wird hier etwa am Beispiel des Investigativ-Journalismus fortgeführt.

Wer sich auf die Annahme autonomer Gesellschaftsbereiche einlässt, gleichzeitig aber nach Bedingungen und Möglichkeiten von Steuerung fragt, wird in diesem Schlüsselwerk fündig. Unverändert ist aber ebenfalls zu konstatieren, dass differenzierungstheoretische Beiträge zum Gestaltungsdenken – wenn überhaupt – eher zur Erklärung scheiternder Steuerung herangezogen werden.

5. Lesehinweise (wichtigste Sekundärliteratur, online-Fundstellen, Kapitelauswahl u.ä.)

Nachdem *Kontext und Autonomie* in Heft 1 des sechsten Jahrgangs der *Zeitschrift für Rechtssoziologie* erschienen war, druckte dieselbe Zeitschrift in Heft 1 des folgenden Jahrgangs drei Besprechungen des Schlüsselwerks ab:

Luhmann, Niklas: »Einige Probleme mit reflexivem Recht« (1 ff.); Münch, Richard: »Die sprachlose Systemtheorie. Systemdifferenzierung, reflexives Recht, reflexive Selbststeuerung und Integration durch Indifferenz« (19 ff.); Nahamowitz, Peter: »Reflexives Recht:

Das unmögliche Ideal eines postinterventionistischen Steuerungskonzepts« (29 ff.).

Dieser Debattenstrang wurde dann weiter kommentiert, u.a. in: Maus, Ingeborg (1986): »Perspektiven ›reflexiven Rechts‹ im Kontext gegenwärtiger Deregulierungstendenzen: Zur Kritik herrschender Konzeptionen und faktischer Entwicklungen«, in: *Kritische Justiz* 19 (4), 390 ff.; Reh binder, Eckard (1988): »Reflexives Recht und Praxis. Der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz als Beispiel«, in: Grimm, Dieter/Maihofer, Werner (Hg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 13, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 109 ff.; Hartmann, Michael (1988): »Komplexitätssteigerung und dezentrale Kontextsteuerung: Zur systemtheoretischen Bewältigung des Klassenkampfes«, in: *European Journal of Sociology* 29 (1), 51 ff.

Anlässlich des dreißigjährigen Jubiläums des Erscheinens von *Kontext und Autonomie* veröffentlichte erneut die *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2015 die Beiträge zur Sektionsveranstaltung »Krise, Kritik und Konstitution – Neuere systemtheoretische Ansätze zur Rechtssoziologie« zum 37. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) in Trier 2014 in Heft 1 ihres 35. Jahrgangs:

Guibentif, Pierre: »Theorien und Menschen im Werk von Gunther Teubner« (5 ff.); Fatima Kastner: »Lex Transitus: Zur Emergenz eines globalen Rechtsregimes von Transitional Justice in der Weltgesellschaft« (29 ff.); Mölders, Marc: »Der Wachhund und die Schlummertaste. Zur Rolle des Investigativ-Journalismus in Konstitutionalisierungsprozessen« (49 ff.); Teubner, Gunther: »Exogene Selbstbindung: Wie gesellschaftliche Teilsysteme ihre Gründungsparadoxien externalisieren« (69 ff.).

Zuvor hatte, abermals publiziert in der *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, der Artikel »Kluge Kombinationen. Zur Wiederaufnahme systemtheoretischer Steuerungskonzepte im Governance-Zeitalter« (2013; 33 (1), 5 ff.) sowohl die differenzierungstheoretische Steuerungsdebatte als auch den Übergang zum Governance-Paradigma aufbereitet.

Aus einer anderen Perspektive beleuchtet der Weblog zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie von Klaus F. Röhl die von *Kontext und Autonomie* ausgelöste Debatte und die Auseinandersetzung zwischen Systemtheorie und akteurzentriertem Institutionalismus: https://www.rsozblog.de/zum-dogma-vom-vollzugsdefizit-des-rechts/#_ftn1.

In einem in der *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* erschienenen Artikel blickt Teubner selbst auf sein Werk und explizit auch auf das Konzept des reflexiven Rechts zurück: Teubner, Gunther (2022): »Auf

Umwegen: Zum Privatrecht als Gesellschaftsverfassung«, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 30 (3), 648 ff.

Literatur

- Amstutz, Marc (2002): *Evolutorisches Wirtschaftsrecht: Vorstudien zum Recht und seiner Methode in den Diskurskollisionen der Marktgesellschaft*, Baden-Baden: Nomos.
- Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.) (2013): *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*, Bielefeld: Transcript.
- Benz, Arthur/Lütz, Susanne/Schimank, Uwe/Simonis, Georg (Hg.) (2007): *Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bora, Alfons (2017): »Semantics of ruling: reflective theories of regulation, governance and law«, in: Paul, Regine/Mölders, Marc/Bora, Alfons/Huber, Michael/Münste, Peter (Hg.), *Society, Regulation and Governance: New Modes of Shaping Social Change?*, Cheltenham: Edward Elgar, 15–37.
- Bora, Alfons (2023): *Soziologische Theorie des Rechts*, 2 Bde., Wiesbaden: Springer VS.
- Bröckling, Ulrich (2016): »Zukunftsmanagement zwischen Planung, Selbstorganisation und Prävention«, in: Leendertz, Ariane/Meteling, Wencke (Hg.), *Die neue Wirklichkeit. Semantische Neuvermessungen und Politik seit den 1970er-Jahren*, Frankfurt a. M.: Campus, 269–280.
- Esposito, Elena (2002): *Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Febbrajo, Alberto/Teubner, Gunther (Hg.) (1992): *State, Law and Economy as Autopoietic Systems. Regulation and Autonomy in a New Perspective*, Milan: Giuffrè.
- Gottwald, Markus (2014): »Liebe« Re-Embedded: Paare zwischen Emanzipation und instrumenteller Verwertung, Opladen u.a.: Budrich UniPress Limited.
- Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas (1990): *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hutter, Michael (1989): *Die Produktion von Recht. Eine selbstreferentielle Theorie der Wirtschaft, angewandt auf den Fall des Arzneimittelpatentrechts*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hutter, Michael/Teubner, Gunther (1994): »Der Gesellschaft fette Beute. Homo juridicus und homo oeconomicus als kommunikationserhaltende Fiktionen«, in: Fuchs, Peter/Göbel, Andreas (Hg.): *Der Mensch – das Medium der Gesellschaft?*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 110–145.
- Lange, Stefan (2007): »Kybernetik und Systemtheorie«, in: Benz, Arthur/Lütz, Susanne/Schimank, Uwe/Simonis, Georg (Hg.), *Handbuch*

- Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 176–187.
- Luhmann, Niklas (1981): *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*, München: Olzog.
- Luhmann, Niklas (1985): »Einige Probleme mit ›reflexivem Recht‹«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6 (1), 1–18.
- Mayntz, Renate (1997): *Soziale Dynamik und politische Steuerung. Theoretische und methodologische Überlegungen*, Frankfurt a. M.: Campus.
- Mayntz, Renate (2006): »Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie?«, in: Schuppert, Gunnar F. (Hg.), *Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden: Nomos, 11–20.
- Mayntz, Renate (2008): »Von der Steuerungstheorie zu Global Governance«, in: Schuppert, Gunnar F./Zürn, Michael (Hg.): *Governance in einer sich wandelnden Welt*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 43–60.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W. (Hg.) (1995): *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung. Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung Köln*, Frankfurt a. M.: Campus.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W. (2005): »Politische Steuerung – Heute?«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 34 (3), 236–243.
- Medina, Eden (2011): *Cybernetic revolutionaries. Technology and politics in Allende's Chile*, Cambridge: The MIT Press.
- Mölders, Marc (2019): *Die Korrektur der Gesellschaft. Irritationsgestaltung am Beispiel des Investigativ-Journalismus*, Bielefeld: Transcript.
- Mölders, Marc (2021): »Irritation Design: Updating Steering Theory in the Age of Governance«, in: *Politics and Governance* 2, 393–402.
- Möller, Kolja/Siri, Jasmin (Hg.) (2016): *Systemtheorie und Gesellschaftskritik. Perspektiven der Kritischen Systemtheorie*, Bielefeld: Transcript.
- Münch, Richard (1985): »Die sprachlose Systemtheorie. Systemdifferenzierung, reflexives Recht, reflexive Selbststeuerung und Integration durch Indifferenz«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 19–28.
- Nahamowitz, Peter (1985): »›Reflexives Recht‹: Das unmögliche Ideal eines post-interventionistischen Steuerungskonzepts«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 29–44.
- Röhl, Klaus J. (2013): »Zum Dogma vom Vollzugsdefizit des Rechts«, in: *RSOZBLOG.de* 10.02.2013, https://www.rsozblog.de/zum-dogma-vom-vollzugsdefizit-des-rechts/#_ftn1 (letzter Zugriff: 03.04.2023).
- Scharpf, Fritz W. (1989): »Politische Steuerung und politische Institutionen«, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1, 10–21.
- Schelsky, Helmut (1980): *Die Soziologen und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Scherr, Albert (Hg.) (2015): *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik. Perspektiven in Anschluss an Niklas Luhmann*, Weinheim: Beltz Juventa.

- Schuppert, Gunnar F. (Hg.) (2006): *Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden: Nomos.
- Schweer, Sebastian (2019): »Salvador Allende, TINA-Turner, die ›Kommunistenmaschine‹ und die Hypothek des Totalitarismus. Die literarische Verhandlung des chilenischen Cybersyn-Projekts in Sascha Rehs Roman Gegen die Zeit«, in: Bageritz, Imme/Hombreicher, Hartmut/Kostial, Vera K./Kroucheva, Katerina (Hg.), *Fortschritt und Rückblick. Verhandlungen von Technik in Literatur und Film des 20. und 21. Jahrhunderts*, Göttingen: V&R unipress, 225–240.
- Seefried, Elke (2014): »Steering the future. The emergence of ›Western‹ futures research and its production of expertise, 1950s to early 1970s«, in: *European Journal of Futures Research* 1, 1–12.
- Teubner, Gunther (1989): *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (2010): »Selbst-Konstitutionalisierung transnationaler Unternehmen? Zur Verknüpfung ›privater‹ und ›staatlicher‹ Corporate Codes of Conduct«, in: Grundmann, Stefan/Haar, Brigitte/Merkt, Hanno (Hg.), *Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt*, Berlin: de Gruyter, 1449–1470.
- Teubner, Gunther (2014): »Recht und Sozialtheorie: Drei Probleme«, in: *Ancilla Iuris* 135, 182–221.
- Teubner, Gunther/Willke, Helmut (1984): »Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 4–35.
- van Laak, Dirk (2012): »Technokratie im Europa des 20. Jahrhunderts – eine einflussreiche ›Hintergrundideologie‹«, in: Raphael, Lutz (Hg.), *Theorien und Experimente der Moderne. Europas Gesellschaften im 20. Jahrhundert. Unter Mitarbeit von Clelia Caruso*, Köln: Böhlau, 101–128.
- Willke, Helmut (2023): *Klimakrise und Gesellschaftstheorie. Zu den Herausforderungen und Chancen globaler Umweltpolitik*, Frankfurt a. M.: Campus.